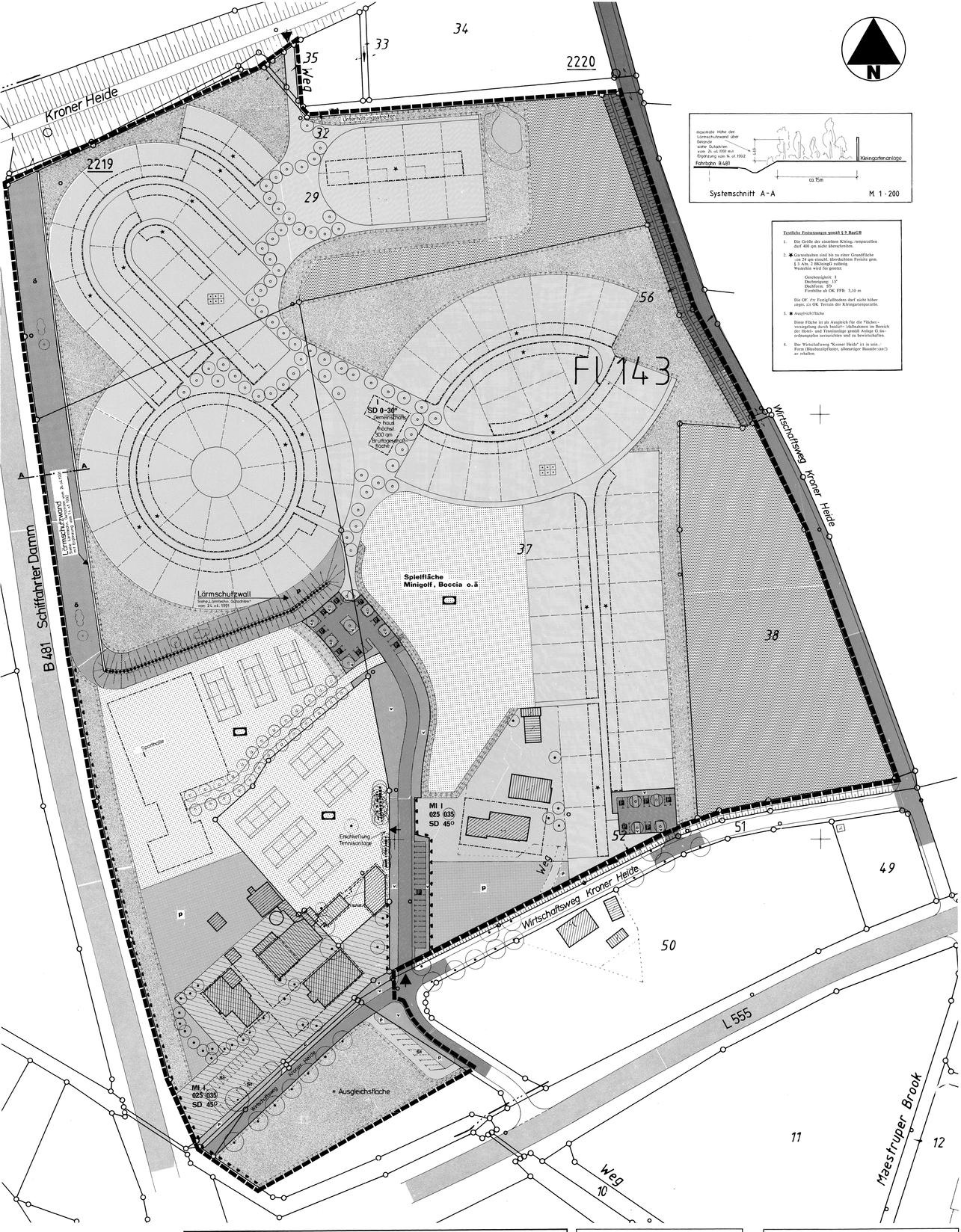

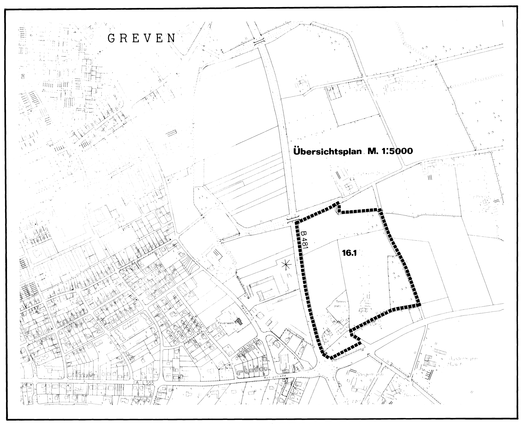

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

MI	Mischgebiet

1.2 Maß der baulichen Nutzung

I	Geschossigkeit
025	Grundflächenzahl
035	Geschoßflächenzahl

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

1.4 Flächen für den Gemeinbedarf

1.5 Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsfläche
P	Öffentliche Parkfläche
	Straßenbegrenzungslinie
V	Verkehrsgrünfläche
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

1.6 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

1.7 Grünflächen

P	Private Grünfläche
SPO	für Sportzwecke
Ö	Öffentliche Grünfläche

1.8 Pflanz- und Erhaltungsgebote

	Pflanzgebot für Einzelbäume
	Pflanzgebot für Sträucher
	Erhaltungsgebot für Einzelbäume

1.9 Sonstige Festsetzungen

	Planbereichsgrenze
St	Flächen für Stellplätze
	die Forstwirtschaft
	für Dauerkleingärten
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft siehe Anlage Grünordnungsplan
	LK Lärmschutzwall siehe Querschnitt Quschnitt vom 24.04.1991 LK Wird siehe Ergänzung zum Quschnitt vom 16.07.1992
	Alle Fenster von Räumen die zum dauernden Aufenthalt von Personen dienen, müssen so erstellt werden, daß die Anforderungen der Schallschutzklasse III erfüllen, aus, und entsprechen der Nutzung der Räume Befürfungen einzuplanen siehe Lärmkarte Quschnitt v. 24.04.1991

2. Bauordnungsrechtl. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW

SD	Satteldach
45°	Dachneigung

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

	Vorhandene Gebäude
	Flurstücksgrenze
	Böschung

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1988 (BGBl. I S. 1093)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
3. Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 359)
4. Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.06.1989 (GV NW S. 362)
6. Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) vom 17.05.1990

Kartengrundlage: Messungskarten und Katasterkarten.
Die Eignung der Planunterlage im Hinblick auf Inhalt und Zweck und die eindeutige Festlegung des Planinhalts werden bescheinigt.
Greven, den 16.01.1990
Lüske
Vermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), mit dem Festsetzungen des § 9 (4) BauGB, durch Beschluß des Rates der Stadt Greven vom 21.03.1990 aufgestellt worden.

Weitmann	Frackenuth	Niermann
1. stellv. Bürgermeister	Ratsherrin	Schriftführer

Der Beschluß zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.08.84, (GV NW S.475 / SGV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 13 / 1990, Erscheinungstag 02.08.1990 bekannt gemacht.

Greven, den 02.08.1990 — Der Stadtdirektor, i. A. Hanemann

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossenen Form am 15./16./18.1990 stattgefunden hat.

Greven, den 17.08.1990 — Stadt. Baudirektor

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB hat der Rat der Stadt Greven am ..... von der Bürgerbeteiligung abgesehen.

Greven, den ..... — Techn. Beigeordneter

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 29.05.1991 angenommen.
Die Öffentlegung wurde angeordnet.

Binder	Pinkp	Niermann
Bürgermeister	Ratsherr	Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 29.5.991 hat dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.10. bis 28.11.991 öffentgelegen.

Der Stadtdirektor
i.A. Hanemann

Dieser Bebauungsplan, einschl. der bauvorschriftlichen Festsetzungen gem. § 81 Abs. 4 BauO NW, wurde von Rat der Stadt Greven am 01.04.1992 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Heitmann	Rowemeier	Niermann
1. stellv. Bürgermeister	Ratsherr	Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.

Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten in Münster gem. § 11 (3) BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 10.07.1992 erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt. AZ: 35.21-1204-6492
~~Der Regierungspräsident hat bis zum ..... die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.~~

Der Regierungspräsident
i.A. Fahrner
Oberregierungsbaurat

Dieser Plan liegt gem. § 12 BauGB mit Begründung seit dem 22.07.1992 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Erteilung der Genehmigung / Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 12 / 92 Erscheinungstag 22.07.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1u. 2 und Abs. 4 und § 215 (1) Nr. 1u. 2 BauGB sowie §4A Abs. 6 GNW. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Greven, den 22.07.1992

Binder
Bürgermeister

STADT GREVEN

Bebauungsplan - Nr. 16,1
Erholungsbereich "Maestrup"

Aufgestellt durch das Planungamt der Stadt Greven.
Greven, den 29.05.1991

Maßstab 1:500